

Merkblatt: Vereine und Gesellschaften

1.	Anmerkungen zu diesem Merkblatt	2
2.	Der Verein	2
a.	Gründung und Anmeldung zum Vereinsregister.....	2
b.	Anmeldung von Veränderungen zum Vereinsregister	3
3.	Unternehmensgründung: Wahl der Rechtsform	4
4.	Eingetragener Kaufmann / Eingetragene Kauffrau	5
5.	Eingetragene Genossenschaft (eG)	5
6.	Offene Handelsgesellschaft (OHG)	6
7.	Kommanditgesellschaft (KG).....	7
8.	GmbH & Co. KG	7
9.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	7
10.	Unternehmergesellschaft – UG (haftungsbeschränkt).....	7
11.	Aktiengesellschaft.....	7
12.	Die Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE)	8

1. Anmerkungen zu diesem Merkblatt

Nachfolgendes Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über das Recht der Vereine und Gesellschaften geben soll.

Dieses Merkblatt erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so stehen wir für die Beantwortung derselben zur Verfügung.

Für steuerliche Fragen wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater oder das Finanzamt.

2. Der Verein

a. Gründung und Anmeldung zum Vereinsregister

Das Vereinsrecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch in den §§ 21 bis 79 BGB geregelt.

Die Regelform eines Vereins ist der „eingetragene Verein“ (e. V.).

Im Vereinsregister des für den Vereinssitz zuständigen Amtsgerichts werden die Vereine eingetragen, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Die Eintragung in das Vereinsregister steht somit nur Vereinen mit einem ideellen, nichtwirtschaftlichen Zweck offen. Eine Eintragungspflicht besteht nicht.

Wirtschaftliche Vereine erlangen Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung (§ 22 BGB) – zuständig sind die Regierungspräsidien.

Mit seiner Eintragung im Vereinsregister hat der Verein die Rechtsfähigkeit erlangt; er kann somit Träger von Rechten und Pflichten sein. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur noch das Vereinsvermögen. Nach außen wird der Verein vom Vorstand vertreten.

Für die Gründung sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich.

Soll der Verein als gemeinnützig (steuerbefreit) anerkannt werden, ist der Inhalt der Vereinssatzung vor der Gründung mit dem Finanzamt abzustimmen.

Der Verein ist vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden; die Anmeldung muss notariell beglaubigt werden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Satzung sowie des Gründungsprotokolls, aus dem sich auch die Vorstandswahl ergibt, beizufügen.

Die Satzung muss von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und mindestens zu folgenden Punkten Regelungen enthalten:

- Name
- Sitz
- Zweck
- Bestimmung darüber, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll
- Verfahren zum Eintritt und Austritt von Mitgliedern
- darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind bzw. welches Vereinsorgan über die Höhe entscheidet
- Bildung des vertretungsberechtigten Vorstandes (§ 26 BGB)
- Vertretungsregelung der Vorstandsmitglieder

- wann eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist
- wie zu einer Mitgliederversammlung einzuladen ist
- wie bzw. durch wen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu protokollieren sind.

b. Anmeldung von Veränderungen zum Vereinsregister

Ist ein Verein in das Vereinsregister eingetragen, müssen folgende Änderungen zur Eintragung angemeldet werden:

- jede Neuwahl des vertretungsberechtigten (=eingetragenen) Vorstands, z. B. nach Ende der Amtszeit des bisherigen Vorstands;
- jedes Ausscheiden eines eingetragenen Vorstandsmitglieds, z. B. durch Rücktritt oder Tod – auch vor Ablauf der regulären Amtszeit -;
- jede Satzungsänderung.

Bitte beachten Sie: Satzungsänderungen werden rechtlich erst mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Die Anmeldung muss in öffentlich beglaubigter Form (=Unterschriftsbeglaubigung nur durch einen Notar) durch die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB in vertretungsberechtigter Zahl je nach Regelung in der Satzung erfolgen; so kann z. B. ein einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied die Anmeldung allein unterschreiben.

Andere Änderungen als oben angegeben, insbesondere die Wiederwahl eines eingetragenen Vorstandsmitglieds, können –und sollten - dem Registergericht formlos mitgeteilt werden.

Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- bei einer Vorstandsneuwahl: eine Kopie des Wahlprotokolls mit der Angabe, ob der bzw. die Gewählte die Wahl angenommen hat;
- bei einer Satzungsänderung: das Protokoll mit dem Änderungsbeschluss in Abschrift (entweder als Teil des Protokolls oder als Anlage dazu) sowie eine vollständige aktuelle Satzung.

Aus Sicht des Registergerichts müssen die Protokolle bzw. Beschlüsse folgende Angaben enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- die Zahl der erschienen Mitglieder;
- die Feststellung, dass bzw. ob die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde;
- die Tagesordnung und die Angabe, dass bzw. ob sie bei der Einberufung mitgeteilt wurde;
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung (falls die Satzung dazu eine Bestimmung enthält);
- die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Wahlen;
- dazu jeweils die Abstimmungsergebnisse ziffernmäßig genau;
- im Fall von Wahlen die gewählten Vorstandsmitglieder entweder im Protokoll oder in der Anmeldung (s.o.) mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnort bzw. Adresse;
- die Unterschrift derjenigen Personen, die nach der Satzung die Protokolle bzw. Beschlüsse der Mitgliederversammlung unterschreiben sollen.

Bei Satzungsänderungen muss darauf geachtet werden, dass bei der Einberufung der Versammlung der Gegenstand, über den beschlossen werden soll, genau bezeichnet ist. Das heißt, es muss mindestens die zu ändernde Satzungsbestimmung angegeben werden. (Z. B.: „TOP 5 Beschlussfassung über die Änderung des § 5 der Satzung“ o. ä.; Ausnahme: Die Satzung bestimmt dazu etwas Anderes).

Die „Bezeichnung des Gegenstandes“ (s. o.) ist unbedingt erforderlich, damit keine unwirksamen Beschlüsse gefasst werden und ggf. die Versammlung wiederholt werden muss.

Weiter muss im Protokoll oder in einer Anlage dazu der jetzige Wortlaut der geänderten Bestimmung(en) angegeben sein, wobei es sich bei größeren oder wiederholten Änderungen der Satzung empfiehlt, in der Mitgliederversammlung eine Neufassung zu beschließen und dies in der Einladung auch zu ankündigen.

Dem Protokoll ist sowohl bei Satzungsänderungen als auch bei Satzungsneufassung eine voll ständige Satzung beizufügen.

Vom Finanzamt als „gemeinnützig“ anerkannte Vereine können bei der dortigen Körperschaftssteuerstelle die Erteilung eines „Freistellungsbescheids“ beantragen. Wird dem Registergericht dieser Bescheid (oder eine Kopie) vorgelegt, entfällt die sonst fällige Gerichtsgebühr für die Eintragung.

3. Unternehmensgründung: Wahl der Rechtsform

Bei der Unternehmensgründung stellt sich zuallererst die Frage nach der optimalen Rechtsform. Hierbei sind viele Faktoren des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie des Steuerrechts zu berücksichtigen. Insbesondere stellt sich die Haftungsfrage, die Grundentscheidung für oder gegen eine Handelsregistereintragung sowie Frage, unter welchem Namen (Firma) das Unternehmen am Markt auftreten soll.

Sofern sich bestimmte, für den Geschäftsverkehr bedeutsame Verhältnisse eines Unternehmens ändern, muss dies in das Handelsregister eingetragen werden. Eintragungspflichtig sind beispielsweise: Wechsel in der Geschäftsführung; Erteilung/Widerruf von Prokura; Änderung der Firma; Änderung des Unternehmenssitzes; Errichtung von Zweigniederlassungen; Änderung der Gesellschafter bei OHG und KG; Änderung des Gesellschaftsvertrages (z. B. Kapitalerhöhung) bei Kapitalgesellschaften. Die Anmeldungen beim Handelsregister bedürfen der notariellen Beglaubigung.

Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt (§ 17 Abs. 1 HGB). Die Firma wird ins Handelsregister eingetragen. Die Firma muss zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Weiter darf sie keine irreführenden Angaben über geschäftliche Verhältnisse enthalten (§ 18 HGB). Bei der Firma sind Sachfirmen (Wohn- und Gewerbebau GmbH), Namensfirmen (Max Müller GmbH), Mischfirmen (Wohnbau Müller GmbH) als auch Fantasiefirmen (Zauberlehrling GmbH) zulässig.

Nachfolgend erhalten Sie einen kurzen Überblick über die gängigen Rechtsformen bei der Unternehmensgründung, insbesondere die wichtigsten Formen der Personen- und Kapitalgesellschaften.

Eine Personengesellschaft entsteht, wenn sich mindestens zwei natürliche und/oder juristische Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes zusammenschließen. Eine Personengesellschaft ist keine juristische Person, kann aber trotzdem Träger von Rechten und Pflichten sein. Sie verfügt über eine eingeschränkte Rechtsfähigkeit, d. h. sie ist eine Personenvereinigung, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen (§ 14 BGB). Die typischen Personengesellschaften sind die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (sog. GbR/BGB-Gesellschaft); die Offene Handelsgesellschaft (OHG); die Kommanditgesellschaft (KG); die Partnerschaftsgesellschaft (für freie Berufe).

Eine Kapitalgesellschaft ist eine auf einem Gesellschaftsvertrag beruhende Körperschaft des privaten Rechts, deren Mitglieder einen gemeinsamen, meist wirtschaftlichen, Zweck verfolgen. Sie ist eine juristische Person. Kapitalgesellschaften sind durch gesetzlich festgelegte Kapitalaufbringungs- und -erhaltungsvorschriften gekennzeichnet. In Deutschland gibt es folgende Kapitalgesellschaften: die Aktiengesellschaft (AG) mit der besonderen Form der Europäischen Gesellschaft (SE); die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA); die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH); die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) als Unterform einer GmbH.

4. Eingetragener Kaufmann / Eingetragene Kauffrau

Der Betrieb eines Unternehmens als Einzelkaufmann/-frau erfordert lediglich die Eintragung in das Handelsregister. Der Einzelkaufmann haftet für Forderungen aus dem Geschäftsbetrieb persönlich.

Der einzelkaufmännische Betrieb ist für kleinere und mittlere Unternehmen geeignet, deren Geschäftstätigkeit keine größeren Haftungsrisiken für den Inhaber begründet.

Die Firma muss bei Einzelkaufleuten die Bezeichnung "eingetragener Kaufmann", "eingetragene Kauffrau" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, insbesondere "e.K.", "e.Kfm." oder "e.Kfr." enthalten.

5. Eingetragene Genossenschaft (eG)

In Deutschland ist die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft (kurz „e. G.“ oder „eG“) relevant. Nicht eingetragene Genossenschaften spielen in der Praxis so gut wie keine Rolle.

Eine Genossenschaft ist in mancher Hinsicht mit einem eingetragenen Verein (e. V.) ähnlich. Zu beachten ist, dass das gesetzliche Leitbild eines Vereins der „nicht wirtschaftliche Verein“ (§ 21 BGB) ist, also nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgelegt ist. Der wirtschaftliche Verein kann nur durch staatliche Verleihung seine Rechtsfähigkeit erlangen (§ 22 BGB). Da dies aber in der Praxis selten vorkommt, kann die Genossenschaft als eine Sonderform oder Weiterentwicklung des wirtschaftlichen Vereins betrachtet werden, die aufgrund der niedrigeren Hürden jedermann zu gründen offensteht. Tatsächlich mutet die eG wie eine Mischung aus Kapitalgesellschaft (insbesondere der Aktiengesellschaft) und Verein an.

Der Zweck der Genossenschaft ist es, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder, oder deren soziale oder kulturelle Belange durch den gemeinsamen Geschäftsbetrieb zu fördern (§ 1 GenG). Die eingetragene Genossenschaft ist eine juristische Person und nach § 17 GenG Formkaufmann. Das bedeutet, dass die eG

aufgrund der gewählten Gesellschaftsform automatisch Kaufmann im Sinne des Handelsrechts ist.

Besonders interessant ist die eG aufgrund der Tatsache, dass eine Begrenzung der Mitgliederhaftung für getätigte Geschäfte der eG auf die Höhe der Anteile der Genossenschaftsmitglieder möglich ist. Die Mitglieder der eG haften also dann nur mit ihrem gezeichneten Anteil. Die Genossenschaft haftet indessen mit ihrem gesamten Geschäftsvermögen.

Eine eG muss Mitglied in einem Prüfungsverband sein. Der Prüfungsverband nimmt Kontroll- und Aufsichtsrechte gegenüber der eG wahr. Für die gesetzlich vorgeschriebene Mitgliedschaft sowie für die zumeist jährliche Prüfung entstehen den Genossenschaften Kosten, die für neue und kleine Genossenschaften eine finanzielle Belastung darstellen können.

Eine eG muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen (§ 4 GenG). Die Genossenschaft ist in das Genossenschaftsregister des zuständigen Amtsgerichts (Registergericht) einzutragen. Sie muss über eine Satzung mit gesetzlich vorgeschriebenem Mindestinhalt verfügen (§§ 6 ff. GenG).

Gremien einer Genossenschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und entweder die Generalversammlung oder je nach Mitgliederzahl optional bzw. verpflichtend die Vertreterversammlung. Es müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder (§ 24 GenG) und drei Aufsichtsratsmitglieder (§ 36 GenG) gewählt werden. Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann der Vorstand aus nur einem Mitglied bestehen und es kann auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden. In diesem Fall nimmt die Generalversammlung die Aufgaben des Aufsichtsrats wahr.

Im deutschsprachigen Raum finden sich Genossenschaften vor allem in folgenden Bereichen:

- Einzel- und Großhandel
- Einkaufsgenossenschaften
- Genossenschaftsbanken
- Wohnungsbaugenossenschaften
- Land- und Forstwirtschaft (z. B. Molkereien und Winzergenossenschaften),
- Energieversorger und Bürgerenergiegenossenschaften

6. Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Die OHG besteht aus mehreren Personen, die gemeinsam ein kaufmännisches Gewerbe betreiben. Sie wird in das Handelsregister eingetragen. Die Gesellschafter regeln ihre Rechte und Pflichten untereinander durch einen Gesellschaftsvertrag.

Für Forderungen aus dem Geschäftsbetrieb haften die Gesellschafter persönlich.

Anfallende Gewinne und Verluste werden bei den Gesellschaftern steuerlich berücksichtigt.

Die OHG ist für solche Unternehmen geeignet, bei denen alle Gesellschafter ihren persönlichen Einsatz in den Vordergrund stellen wollen und auch die Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht scheuen.

Die Firma bei einer offenen Handelsgesellschaft muss die Bezeichnung "offene Handelsgesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung (OHG) beinhalten.

7. Kommanditgesellschaft (KG)

Die KG unterscheidet sich von der OHG dadurch, dass neben dem persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär) auch Gesellschafter mit beschränkter Haftung (Kommanditisten) vorhanden sind.

Die Kommanditisten haften für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur mit ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen und sind nicht an der Geschäftsführung beteiligt.

Die KG wird verwendet, wenn das Risiko der persönlichen Haftung nur von bestimmten Gesellschaftern übernommen werden soll.

8. GmbH & Co. KG

Die GmbH & Co. KG ist eine Sonderform der Kommanditgesellschaft, bei der eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung alleinige Komplementärin ist. Im Ergebnis ist damit die Haftung auf die im Handelsregister eingetragenen Haftsummen der Kommanditisten und das Kapital der GmbH beschränkt.

9. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, die in ihrem Bestand von den einzelnen Gesellschaftern unabhängig ist.

Die Gesellschafter sie haften für Schulden der Gesellschaft grundsätzlich nicht persönlich, sondern nur mit den von ihnen übernommenen Einlagen.

Die Gründung einer GmbH ist zum Schutz ihrer Gläubiger an strenge Voraussetzungen geknüpft. Der Gesellschaftsvertrag muss bestimmte Angaben enthalten und notariell beurkundet werden. Die Gründer müssen gemeinsam ein Stammkapital von mindestens 25.000 EUR, von dem mindestens 12.500 EUR bei der Gründung eingezahlt werden müssen aufbringen.

Steuern fallen bei der GmbH an; zusätzlich werden ausgeschüttete Gewinne bei dem jeweiligen Gesellschafter besteuert.

Die GmbH ist besonders dann geeignet, wenn die Gesellschafter keine persönliche Haftung über ihre Einlage hinaus übernehmen wollen.

Die GmbH kann auch einen außenstehenden Dritten als Geschäftsführer einstellen.

10. Unternehmergesellschaft – UG (haftungsbeschränkt)

Die Unternehmergesellschaft ist eine Unterform der GmbH. Sie kann mit einem geringeren Stammkapital als 25.000,- Euro gegründet werden.

11. Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft (AG) ist eine Kapitalgesellschaft, deren Grundlagen sich im Aktiengesetz (AktG) finden.

Die AG kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften gegründet werden, die die Aktien gegen Einlagen übernehmen. Der Gesellschaftsvertrag – die Satzung – muss notariell beurkundet werden.

Das gezeichnete Kapital einer AG nennt man Grundkapital. Das Grundkapital einer AG beträgt mindestens 50.000 Euro und ist in Aktien zerlegt. Es wird durch Übernahme der Aktien durch den oder die Gründer aufgebracht. Bei einer Bargründung genügt es, dass 1/4 des Nennbetrags jeder Aktie eingezahlt wird (insgesamt also mindestens 12.500 €). Wurden die Aktien über dem Emissionskurs

ausgegeben ("Agio" oder "Aufgeld" genannt), muss das volle Agio vor der Gründung entrichtet werden.

Die Gründung der Aktiengesellschaft ist vom Vorstand, dem Aufsichtsrat und in bestimmten Fällen (z. B. bei Sachgründungen oder wenn Gründer zugleich Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder sind) von einem fachkundigen Dritten (z. B. Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater), zu prüfen. Die Gründungsprüfer werden vom Gericht nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer bestellt und verpflichtet, einen Prüfungsbericht aufzustellen. Bei der Bargründung (also insbesondere im Falle der Personengleichheit von Gründer und Vorstand/Aufsichtsrat) kann die Gründungsprüfung auch durch den Notar durchgeführt werden, der die Gründung beurkundet hat.

Die gegründete Gesellschaft ist von allen Gründern, dem ersten Vorstand und dem ersten Aufsichtsrat zum Handelsregister anzumelden. Erst durch die Eintragung in das Handelsregister wird die AG zur juristischen Person. Da die AG eine Kapitalgesellschaft ist, wird sie in Abteilung B des Handelsregisters eingetragen.

Die Aktiengesellschaft hat drei Organe: Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft besteht aus allen Aktionären. Die Stellung der Hauptversammlung ist schwach. Die Hauptversammlung kann dem Vorstand, der zur Geschäftsführung befugt ist, in Angelegenheiten der Geschäftsführung keine Weisungen erteilen. Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand es verlangt.

Die Leitung einer Aktiengesellschaft hat der Vorstand, der sich im Regelfall aus mehreren Personen zusammensetzt. Er ist nicht weisungsgebunden, wird aber in der grundsätzlichen Ausrichtung seiner Arbeit durch den Aufsichtsrat kontrolliert. Wenn es mehrere Vorstandsmitglieder gibt, wird häufig einer vom Aufsichtsrat zum Vorstandsvorsitzenden ernannt, oder der Vorstand wählt einen Vorstandssprecher.

Der Aufsichtsrat (AR) wählt die Mitglieder des Vorstands und überwacht die Vorstandstätigkeit. Ferner vertritt der Aufsichtsrat die AG gegenüber den Vorstandsmitgliedern. Der Aufsichtsrat wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden geführt.

12. Die Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE)

Die Europäische Aktiengesellschaft, lateinisch auch Societas Europaea genannt und SE abgekürzt, ist eine Aktiengesellschaft europäischen Rechts, auf die ergänzend das nationale Recht desjenigen Staates anzuwenden ist, in dem sie ihren Sitz hat. Eine SE mit Sitz in Deutschland unterliegt daher in erster Linie europäischem und in zweiter Linie dem deutschen Aktienrecht, weshalb man sie ebenfalls als Sonderform der AG ansehen kann.